



**74. Tagung der Kammerversammlung  
12. November 2025**

**Beschlussvorlage Nr. 4**

Zu TOP: **4.4.**

Betrifft: **Änderung der Gebührenordnung**

Einreicher: **Vorstand**

Aufwendungen: -

Höhe der Aufwendungen: -

im Wirtschaftsplan enthalten: -

**DIE KAMMERVERSAMMLUNG MÖGE DIE FOLGENDE BESCHLUSSVORLAGE**

**Änderung der Gebührenordnung**

**BESCHLIEßen.**

Die Ihnen als – Anlage 1 – vorliegende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung betrifft folgende Änderungen:

1. Änderung des Gebührentatbestandes „Durchführung eines Rügeverfahrens mit Erteilung einer Rüge“ (Nr. 2.3.)

Bislang erfolgt die Gebührenerhebung nur bei einem tatsächlich mit einer Rüge abgeschlossenen Verfahren. Es kommt aber häufig vor, dass nach einem langen Vorverfahren ohne eine Mitwirkung des Betroffenen das Rügeverfahren eingeleitet wird und Selbiger sich aufgrund dessen erst entschließt, sich am Verfahren zu beteiligen. In diesem Zuge wird dann teilweise entschieden, das Rügeverfahren ohne eine Erteilung einer Rüge und ohne ein damit verbundenes Ordnungsgeld zu beenden.

Trotz der Einstellung ist durch das Verfahren ein erheblicher Verwaltungsaufwand mit Einsatz von Personal- und Sachkosten entstanden, die der Betroffene des Rügeverfahrens durch sein Verhalten verursacht hat.

Mit Streichung des Zusatzes „mit Erteilung einer Rüge“ soll auch in diesen Verfahren die Möglichkeit eröffnet werden, den Verwaltungsaufwand gebührentechnisch zu kompensieren. Um dem Abstandsgebot zu Verfahren mit Erteilung einer Rüge gerecht zu werden, wurde der untere Teil des Gebührenrahmens von 150,- EUR auf 50,- EUR gesenkt.

1. Einführung Gebührentatbeständen zur Durchführung der Berufsväldigung (Nr. 7.7.)

Die Sächsische Landesärztekammer als zuständige Stelle für die Ausbildung der MFA in Sachsen ist auf der Grundlage des Berufsbildungsvalidierungs- und digitalisierungsgesetz (BVaDiG) seit

---

Angenommen X	Abgelehnt	Vorstandsüberweisung	Entfallen	Zurückgezogen	Nichtbefassung
Stimmen:	Ja: 64	Nein: 2	Enthaltungen: 4		

dem 1. Januar 2025 verpflichtet, ein Feststellungsverfahren über die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit für Personen ohne formalen Berufsabschluss im Referenzberuf MFA am Maßstab dieses Referenzberufes durchzuführen. Der Kammerversammlung liegt insofern bereits die Verfahrensordnung zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit zur Beschlussfassung vor.

Die Erhebung von Gebühren stellt sicher, dass die mit dem Validierungsverfahren zwangsläufig verbundenen Personal-, Organisations- und Sachkosten gedeckt werden und berücksichtigt insbesondere den zeitlichen Umfang des Feststellungsverfahrens. Dieser beträgt beim Antrag auf Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit mit dem Referenzberuf der MFA einen Tag, beim Antrag auf Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit in Abhängigkeit der Zahl der zu prüfenden Berufsbildpositionen entsprechend weniger.

**2. Einführung eines Gebührentatbestandes bei Ärztlicher Stelle StrlSchV/  
Nuklearmedizin (Nr. 8.2.)**

Bisher ist die Mitnutzung von Fremdgeräten durch mehrere MVZ im Gebührenverzeichnis nicht erfasst. Die Untersuchung nimmt jedoch mindestens einen halben Prüftag in Anspruch, weshalb die zukünftige Erhebung einer Teilgebühr gerechtfertigt ist.

**3. Einführung von Gebührentatbeständen zur Durchführung der Qualitätssicherung Hämo-  
therapie (Nr. 12.)**

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach Transfusionsgesetz (§ 19, § 21, § 22) sind ärztliche Einrichtungen und Praxen, die Blutprodukte gewinnen, lagern oder anwenden, verpflichtet, jährlich bis zum 1. März des Folgejahres einen umfassenden Qualitätsbericht über Zahl, Art und Ergebnisse der Blutübertragung an die zuständige Landesärztekammer zu übermitteln. Für diese Einrichtungen war bisher keine Gebühr vorgesehen, obwohl ein Verwaltungsaufwand durch Entgegennahme, Bearbeitung der Informationen und Beratung entsteht.

Im Rahmen der Digitalisierung schlagen wir die Erhebung einer Gebühr, gestaffelt nach dem Umfang der Transfusion, ab dem 01.01.2026 vor. Da die Leistung nur von wenigen transfundierenden Ärzten in Anspruch genommen wird, sehen wir eine Abbildung der Kosten über den Kammereitrag nicht als gerechtfertigt an. Eine Gebühr entspricht eher dem Verursacherprinzip.

Die geplanten Änderungen sind ergänzend in beigefügtem Änderungsmodus - *Anlage 2* - dargestellt. Die Satzungsänderung soll zum 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Der Ausschuss Finanzen sowie der Vorstand haben den vorgesehenen Änderungen ihre Zustimmung erteilt. Auch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als Aufsichtsbehörde hat die Vorabgenehmigung für diese Satzung erteilt.

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer wird gebeten, die Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zu bestätigen.

Dresden, 12. November 2025

Erik Bodendieck  
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud  
Schriftführer

## 74. Tagung der Kammerversammlung am 12. November 2025

## Beschlussvorlage Nr. 4

## Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom

Aufgrund von § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 18 Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 12. November 2025 die folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Gebührenordnung – GebO) vom 15. März 1994 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 15. März 1994 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 14. März 1994, Az. 52-8870-1-000/10/94, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 4/1994, S. 270), zuletzt geändert mit Satzung vom 3. Juli 2024 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. Juni 2024, AZ 31-5014/7/2-2024/128831, bekanntgemacht in elektronischer Form gemäß § 15 Abs. 2 Hauptsatzung (<https://www.slaek.de/de/05/AmtlicheBekanntmachungen.php>, Bereitstellung: 3. Juli 2024) wird wie folgt geändert:

Die Anlage gemäß § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2.3. wird wie folgt neu gefasst:

„2.3. Durchführung eines Rügeverfahrens	50,00 EUR bis 750,00 EUR
b) In Nummer 7 werden nach Nummer 7.6. folgende Angaben neu eingefügt:	
„7.7. Berufsvalidierung	
7.7.1. Vorbereitendes Verfahren ohne Feststellung	300,00 EUR
7.7.2. Feststellungsverfahren inklusive vorbereitendes Verfahren	
- vollständige Vergleichbarkeit	1.250,00 EUR
- überwiegende Vergleichbarkeit	750,00 EUR bis 1.500,00 EUR
- teilweise Vergleichbarkeit	750,00 EUR bis 1.500,00 EUR
- keine Vergleichbarkeit/Ablehnung	750,00 EUR
- Ergänzungsverfahren	750,00 EUR
7.7.3. Rücknahme	
- vorbereitendes Verfahren	125,00 EUR
- vor Feststellungsdurchführung	250,00 EUR"

- c) Die bisherige Nummer 7.7. wird Nummer 7.8.

- d) In Nummer 8.2. wird nach der Angabe  
- offene Radionuklide 200,00 EUR bis 600,00 EUR"  
folgende Angabe eingefügt:  
„- Mitnutzer: je Untersuchung (Diagnostik und Therapie) 200,00 EUR bis 400,00 EUR"

e) Nach Nummer 11. werden folgende Angaben angefügt:

**„12. Qualitätssicherung in der Transfusionsmedizin gemäß §§ 12a, 18 TFG i.V.m. der Richtlinie Hämotherapie der Bundesärztekammer in den jeweils geltenden Fassungen**

Prüfung von Einrichtungen

- |  |             |
|--|-------------|
| - unter 50 Erythrozytenkonzentraten/Blutprodukten/Jahr | 50,00 EUR   |
| - über 50 Erythrozytenkonzentraten/Blutprodukten/Jahr  | 200,00 EUR  |
| - mit hämatopoetischen Stammzelltransplantationen/Jahr | 250,00 EUR" |

**Artikel 2**

Die Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, 12. November 2025

Erik Bodendieck  
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud  
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat mit Schreiben vom , AZ , die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer bekannt gemacht.

Dresden,

Erik Bodendieck  
Präsident



**Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer  
(Gebührenordnung - GebO)**

Vom 15. März 1994  
(in der Fassung der Änderungssatzung vom **3. Juli 2024...**)

Die Kamerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat am 5. März 1994 die folgende Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer beschlossen (ÄBS S. 270) und zuletzt durch Satzung vom **3. Juli 2024...**\* (<https://www.slaek.de/de/05/AmtlicheBekanntmachungen.php>, Bereitstellung **3. Juli 2024...**) geändert:

\* in Kraft getreten am 1. Januar 2025

**§ 1  
Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen)**

- (1) Die Sächsische Landesärztekammer erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Inanspruchnahme von Kammereinrichtungen und für Leistungen und Tätigkeiten, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erbringt (Amtshandlungen).
- (2) Das Gebührenverzeichnis (Anlage) ist Teil dieser Gebührenordnung. Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (3) Gebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit bemessen.
- (4) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen, wie
  - Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
  - Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (5) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

**§ 2  
Gebührentschuldner**

Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührentschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührentschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

**§ 3  
Rahmengebühr**

Ist die Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung der Angelegenheit, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührentschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

**§ 4  
Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Prüfungsgebühren werden spätestens mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Amtshandlungen können von der Entrichtung eines Gebühren- oder Auslagenvorschusses abhängig gemacht werden.

### **§ 5 Stundung, Ermäßigung und Erlass**

Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners können zur Vermeidung unzumutbarer Härten Gebühren ganz oder teilweise gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Die Voraussetzungen für die Stundung, die Ermäßigung oder den Erlass sind auf Aufforderung nachzuweisen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass.

### **§ 6 Mahnung und Beitreibung**

(1) Rückständige Gebühren werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.

(2) Die zweite Mahnung erfolgt frühestens fünf Wochen nach Absendung der ersten Mahnung.

(3) Kommt der Gebührenschuldner seiner Zahlungspflicht innerhalb eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren und Auslagen beigetrieben.

(4) Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr von 30,00 EUR erhoben.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Mai 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 23. Februar 1991 (Ärzteblatt Sachsen, Heft 3/1991, S. 504), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 1992 (Ärzteblatt Sachsen, Heft 11/1992, S. 1157 f.) außer Kraft.

Anlage - Gebührenverzeichnis

Dresden, den 5. März 1994

Prof. Dr. Heinz Dietrich  
Präsident

Dr. med. Günter Bartsch  
Schriftführer

**Anlage gemäß § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom  
15. März 1994 (in der Fassung der Änderungssatzung vom **3. Juli 2024...**)**

**Gebührenverzeichnis**

**1. Allgemeine Gebühren**

1.1. Ausstellung von Zweitfertigungen von Urkunden, Umschreibung von Urkunden	50,00 EUR
1.2. Beglaubigung von Urkunden außerhalb des Meldeverfahrens	50,00 EUR
1.3. Erteilung eines „Good standing“	30,00 EUR
1.4. Ausstellung eines „Arzt-Notfall-Schild“	25,00 EUR
1.5. Ausstellung von sonstigen Bescheinigungen	10,00 EUR bis 150,00 EUR
1.6. Ausstellung eines Arztausweises classic - Neuausstellung - Ersatzausstellung bei Verlust	20,00 EUR 30,00 EUR
1.7. Kopierarbeiten ab 21 Seiten; je Kopie	0,15 EUR

**2. Durchführung von berufsrechtlichen Verfahren  
und Widersprüchen**

2.1. Entscheidung über einen Widerspruch - teilweise Stattgabe - keine Stattgabe	20,00 EUR bis 100,00 EUR 50,00 EUR bis 250,00 EUR
2.2. Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens	50,00 EUR bis 250,00 EUR
2.3. Durchführung eines Rügeverfahrens <i>- mit Erteilung einer Rüge</i>	150,00 EUR bis 750,00 EUR

**3. Verfahren zur Anerkennung von  
Weiterbildungsbezeichnungen**

3.1. Gebühr für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen	250,00 EUR
3.2. Gebühr für Verfahren ohne Prüfung	75,00 EUR

**4. Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen  
und Zulassung als Weiterbildungsstätte**

4.1. Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis	250,00 EUR
4.2. Verfahren zur Änderung der Weiterbildungsbefugnis	75,00 EUR
4.3. Verfahren zur Zulassung als Weiterbildungsstätte	300,00 EUR

**5. Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von  
Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen  
Befähigungsnachweisen**

5.1. automatische Anerkennung	150,00 EUR
5.2. Feststellung der Gleichwertigkeit ohne Prüfung	300,00 bis 1.000,00 EUR
5.3. Feststellung der Gleichwertigkeit mit Prüfung	800,00 bis 1.500,00 EUR
5.4. Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 BÄO (Fachsprachenprüfung)	590,00 EUR
5.5. Erteilung einer EU-Konformitätsbescheinigung	75,00 EUR
5.6. Verfahren zur Prüfung von Tätigkeiten im Ausland auf Anerkennung als Weiterbildungszeit - Erstprüfung - Folgeprüfung	100,00 bis 300,00 EUR 100,00 EUR
5.7. Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit ärztlicher Tätigkeit im Tarifsinn	50,00 EUR bis 200,00 EUR

**6. Gebühren für ärztliche Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen**

6.1. Verfahren zur Anerkennung (Zertifizierung)	
- für gesponserte Fortbildungsveranstaltungen und/oder	
- für Fortbildungsveranstaltungen, bei denen eine Teilnahmegebühr erhoben wird und/oder	
- bei nichtärztlichen oder gewerblichen Antragstellern/Veranstaltern/Mitveranstaltern/Anbietern	
- bei weiteren Antragstellern/Veranstaltern/Mitveranstaltern/Anbietern mit Sitz außerhalb Sachsens	200,00 EUR
- Zuschlag bei erhöhtem Bearbeitungsaufwand (Kategorien B, D, I, K)	100,00 EUR
6.2. Teilnahme an gebührenpflichtigen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen pro Stunde	7,00 EUR bis 45,00 EUR

**7. Gebühren im Rahmen der Berufsbildung**

**Arzthelper(in)/Medizinische(r) Fachangestellte(r)**

7.1. Eintragung eines Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses	80,00 EUR
7.2. Prüfungen im Rahmen der Berufsausbildung Medizinische(r) Fachangestellte(r)	
7.2.1. Verfahren zur Zwischenprüfung	100,00 EUR
7.2.2. Verfahren zur Abschlussprüfung	200,00 EUR
7.2.3. Verfahren zur Wiederholungsprüfung	200,00 EUR
7.2.4. Zulassung und Prüfung in besonderen Fällen nach § 45 Berufsbildungsgesetz	200,00 EUR
7.3. Gebühren für die Prüfungen im Rahmen der beruflichen Fortbildung	
7.3.1. Verfahren zur Anerkennung der Fortbildung Fachwirt/Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung	
- mit Abschlussprüfung	200,00 EUR
- mit Wiederholungsprüfung	
- schriftlicher Teil (pro Modul)	100,00 EUR
- mündlich-praktischer Teil	150,00 EUR
7.3.2. Verfahren zur Anerkennung weiterer Fortbildungen	50,00 EUR bis 200,00 EUR
7.3.3. Teilnahme an Lernerfolgskontrollen	10,00 EUR bis 70,00 EUR
7.4. Ausstellung sonstiger Bescheinigungen	5,00 EUR bis 20,00 EUR
7.5. Teilnahme an gebührenpflichtigen Fortbildungsveranstaltungen	5,00 EUR bis 15,00 EUR
7.6. Anerkennung sonstiger Fortbildungsveranstaltungen (Drittanbieter)	50,00 EUR bis 150,00 EUR

**7.7. Berufsvvalidierung**

7.7.1. Vorbereidendes Verfahren ohne Feststellung	300,00 EUR
7.7.2. Feststellungsverfahren inklusive vorbereidendes Verfahren	
- vollständige Vergleichbarkeit	1.250,00 EUR
- überwiegende Vergleichbarkeit	750,00 EUR bis 1.500,00 EUR
..... - teilweise Vergleichbarkeit	750,00 EUR bis 1.500,00 EUR
- keine Vergleichbarkeit/Ablehnung	750,00 EUR
- Ergänzungsverfahren	750,00 EUR
7.7.3. Rücknahme	

<u>- vorbereitendes Verfahren</u>	125,00 EUR
<u>- vor Feststellungsdurchführung</u>	.....250,00 EUR
<b>7.78.</b> Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen für den Beruf Medizinische(r) Fachangestellte(r)	100,00 EUR bis 650,00 EUR
<b>8. „Ärztliche Stelle“ nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)</b>	
Prüfung zur Qualitätssicherung der Anwendung von ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen durch die „Ärztliche Stelle StrlSchV“ gemäß §§ 128 ff. StrlSchV vom 29.11.2018 in der jeweils geltenden Fassung	
<b>8.1. Radiologie</b>	
- Röntgen analog*	400,00 EUR bis 700,00 EUR
- Röntgen digital*	500,00 EUR bis 700,00 EUR
- je Monitor	60,00 EUR bis 100,00 EUR
- Mammographie*	600,00 EUR bis 850,00 EUR
- Nutzung kurativ	300,00 EUR bis 450,00 EUR
- Nutzung kurativ und Screening	600,00 EUR bis 850,00 EUR
- Computertomographie (CT)*	600,00 EUR bis 850,00 EUR
- Durchleuchtungs- bzw. Kombianlage*	500,00 EUR bis 700,00 EUR
- mit Interventionen	1.800,00 EUR bis 2.400,00 EUR
- ohne Interventionen	600,00 EUR bis 850,00 EUR
- Zuschlag bei Vor-Ort-Begehung	500,00 EUR bis 700,00 EUR
*Mitnutzer von Röntgenanlagen: jeweils Teilgebühr für Prüfung Patientenanteil und/oder technische Qualitätssicherung	
- Wiederholungsprüfung (verkürzte Anforderung)	300,00 EUR bis 450,00 EUR
- zur technischen Qualitätssicherung	350,00 EUR bis 600,00 EUR
- zu Patientenaufnahmen	350,00 EUR bis 600,00 EUR
- Teleradiologie je Prüfstrecke	200,00 EUR bis 450,00 EUR
- Knochendichtemessung	300,00 EUR bis 450,00 EUR
- Betreiber: technische Qualitätssicherung und Patientenmessungen	350,00 EUR bis 600,00 EUR
- Mitnutzer: Patientenmessungen	200,00 EUR bis 450,00 EUR
<b>8.2. Nuklearmedizin</b>	
- je Gammakamera	400,00 EUR bis 800,00 EUR
- je Gammakamera mit SPECT	500,00 EUR bis 900,00 EUR
- je CT Hybrid	400,00 EUR bis 800,00 EUR
- je PET	600,00 EUR bis 1.000,00 EUR
- je Messplatz	300,00 EUR bis 500,00 EUR
- je Aktivimeter	300,00 EUR bis 550,00 EUR
- offene Radionuklide	200,00 EUR bis 600,00 EUR
<u>- Mitnutzer: je Untersuchung (Diagnostik und Therapie)</u>	<u>200,00 EUR bis 400,00 EUR</u>
- Zuschlag bei Vor-Ort-Begehung	2.000,00 EUR bis 3.000,00 EUR
<b>.3. Strahlentherapie</b>	
- Grundgebühr für Prüfung pro Einrichtung vor Ort	800,00 EUR bis 1.400,00 EUR
- Röntgentherapie	1.000,00 EUR bis 1.600,00 EUR
- Teletherapie (inkl. Planungssysteme)	2.800,00 EUR bis 3.000,00 EUR
- Einzelanlage*	2.300,00 EUR bis 2.600,00 EUR
- zwei Anlagen, je	

	- ab 3. Anlage, je - je Brachytherapie (Afterloading, Seeds) - Einzelanlage* - weitere Anlagen zu prüfen, je - je Simulator/Lokalisation - je Protonentherapie	1.500 EUR bis 2.100,00 EUR  2.300,00 EUR bis 2.800,00EUR 1.700,00 EUR bis 2.400,00 EUR 400,00 EUR bis 800,00 EUR 5.000,00 EUR bis 6.000,00 EUR
*Einrichtung betreibt insgesamt eine Anlage eines Gerätetyps, keine weiteren Anlagen anderer Therapieformen		
8.4. Zuschlag für erhöhten Prüfaufwand (z. B. Nachprüfung von Mängelbeseitigungen, Nachforderungen, mehrere Standorte)		50,00 EUR bis 800,00 EUR
<b>9. Tätigkeit der Ethikkommission</b>		
9.1. Für die Bewertung von Klinischen Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) und der Verordnung (EU) 536/2014 über Humanarzneimittel [Clinical Trial Regulation] richten sich die Gebühren nach Anlage 3 (zu § 12) der Verordnung über das Verfahren zur Zusammenarbeit der Bundesober- behörden und der registrierten Ethik-Kommissionen bei der Bewertung von Anträgen auf Genehmigung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln (Klinische Prüfung- Bewertungsverfahrens-Verordnung – KPBV”		
9.2. Multicenter(MC-) Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG als <b>federführende</b> Ethikkommission		
9.2.1. Stellungnahme	2.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR	
9.2.2. Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR	
9.3. <b>Monocenter</b> -Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG		
9.3.1. Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR	
9.3.2. Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR	
9.4. Multicenter(MC-) Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG als <b>lokale</b> Ethikkommission		
9.4.1. Stellungnahme	100,00 EUR bis 1.500,00 EUR	
9.4.2. Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 600,00 EUR	
9.5. Studien gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 MPG bzw. MDR/IVDR i. V. m. MPDG als <b>federführende</b> Ethikkommission		
9.5.1. Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00EUR	
9.5.2. Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR	
9.5.3. Neubewertung	500,00 EUR bis 1.500,00 EUR	
9.5.4. Nachmeldung Prüfzentrum/Prüfer		
9.5.4.1. im eigenen Zuständigkeitsbereich	100,00 EUR bis 400,00 EUR	
9.5.4.2. mit beteiligten Ethikkommissionen	100,00 EUR bis 800,00 EUR	
9.6. Studien gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 MPG bzw. MDR/IVDR i. V. m. MPDG als <b>lokale</b> Ethikkommission		
9.6.1. Stellungnahme	100,00 EUR bis 1.500,00 EUR	
9.6.2. Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 600,00 EUR	
9.6.3. Nachmeldung Prüfzentrum/Prüfer	50,00 EUR bis 400,00 EUR	
9.7. Studien gemäß StrlSchV		
9.7.1. Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR	

9.7.2. Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.8. Studien gemäß TFG	
9.8.1. Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
9.8.2. Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.9. Beratung des Arztes, anderer Gesundheitsfachberufe und Sponsoren	
9.9.1. zu den mit einem Forschungsvorhaben verbundenen (berufs-)ethischen und (berufs-)rechtlichen Fragen (z. B. § 15 Abs. 1 Berufsordnung)	100,00 EUR bis 1.500,00 EUR
9.9.2. über wichtige Ergänzungen zum Handeln nach Nr. 9.9.1.	25,00 EUR bis 750,00 EUR
9.10. Bearbeitung von Zwischenfallmeldungen, Jahres-, Zwischen- und Abschlussberichten	100,00 EUR bis 200,00 EUR
<b>10. Durchführung von Maßnahmen zur assistierten Reproduktion</b>	
10.1. Erteilung der Genehmigung nach § 121 a SGB V	250,00 EUR bis 750,00 EUR
10.2. Anzeige und Nachweis der berufsrechtlichen Anforderungen	250,00 EUR bis 750,00 EUR
10.3. Beratung gemäß § 2 Nr. 3 der Geschäftsordnung der Kommission „Assistierte Reproduktion“ der Sächsischen Landesärztekammer	150,00 EUR bis 500,00 EUR
10.4. Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin je Datensatz	1,30 EUR bis 2,00 EUR
<b>11. Verfahren vor der Kommission gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz</b>	500,00 EUR bis 1.500,00 EUR zuzüglich anfallende Auslagen für die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen
<b>12. Qualitätssicherung in der Transfusionsmedizin gemäß §§ 12a, 18 TFG i.V.m. der Richtlinie Hämotherapie der Bundesärztekammer in den jeweils geltenden Fassungen</b>	
Prüfung von Einrichtungen	
- unter 50 Erythrozytenkonzentraten/Blutprodukten/Jahr	50,00 EUR
..... - über 50 Erythrozytenkonzentraten/Blutprodukten/Jahr	200,00 EUR
..... - mit hämatopoetischen Stammzelltransplantationen/Jahr	250,00 EUR